

GL_GERICHTE VG.2021.00059 vom 9. Dezember 2021

GL Gerichte, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2021.00059

FR: GL_GERICHTE VG.2021.00059 du 9 décembre 2021

IT: GL_GERICHTE VG.2021.00059 del 9 dicembre 2021

Regeste

Sozialversicherung - Arbeitslosenversicherung

Volltext

Glarus Verwaltungsgericht 09.12.2021 VG.2021.00059 (VG.2021.1099) Glaris

Verwaltungsgericht 09.12.2021 VG.2021.00059 (VG.2021.1099) Glarona

Verwaltungsgericht 09.12.2021 VG.2021.00059 (VG.2021.1099)

Sozialversicherung - Arbeitslosenversicherung

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS GLARUS Urteil vom 9. Dezember 2021 II. Kammer Besetzung: Gerichtspräsident MLaw Colin Braun, Verwaltungsrichter Walter Salvadori, Verwaltungsrichter Samuel Bisig und Gerichtsschreiberin i.V. MLaw Leonora Muji in Sachen VG.2021.00059 A._____ Beschwerdeführer vertreten durch lic. iur. Philipp Langlotz, Rechtsanwalt gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Glarus Beschwerdegegner betreffend Anspruchsberechtigung Die Kammer zieht in Erwägung: I. 1. A._____ meldete sich am 24. Juli 2020 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in Glarus an und stellte einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit lehnte seine Anspruchsberechtigung am 9. Dezember 2020 ab, woran es am 14. Juni 2021 trotz der dagegen erhobenen Einwände festhielt. 2. A._____ gelangte am 16. August 2021 mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids des Amts für Wirtschaft und Arbeit vom 14. Juni 2021 sowie die Ausrichtung der gesetzlichen Leistungen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht seien die Akten des Strafverfahrens gegen seine ehemalige Arbeitgeberin zu edieren und ihm sei die unentgeltliche Prozessführung sowie die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit schloss am 16. September 2021 auf Abweisung der Beschwerde; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von A._____. II. 1. Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG) i.V.m. Art. 56 ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 6. Mai 1984 (EG AVIG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG hat der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a); einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b); in der Schweiz wohnt (lit. c); die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (lit. d); die

Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit. e);
vermittlungsfähig ist (lit. f) und die Kontrollvorschriften erfüllt (lit. g). 2.2 Nach Art. 13
Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist
während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für
den Leistungsbezug und für die Beitragszeiten gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes
vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für den
Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen
erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre
vor dem Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 3
AVIG). Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (AVIV)
zählt als Beitragsmonat jeder volle Kalendermonat, in dem der Versicherte beitragspflichtig
ist. Nach Art. 11 Abs. 2 AVIV werden Beitragszeiten, die nicht einen vollen
Kalendermonat umfassen, zusammengezählt, wobei je 30 Kalendertage als ein
Beitragsmonat gelten. 3. 3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdegegner habe
sich bei der Prüfung der beitragspflichtigen Beschäftigung zu Unrecht einzig am Lohnfluss
orientiert. Es sei vollständig ausser Acht gelassen worden, ob er innerhalb der Rahmenfrist
tatsächlich gearbeitet habe. Dies sei denn auch nicht ausreichend überprüft worden, was
eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes darstelle. Mit Blick auf die im Recht
liegenden Akten werde überdies deutlich, dass eine genügend anrechenbare Beschäftigung
vorliege und er folglich die Anspruchsvoraussetzungen für den streitbetroffenen
Leistungsbezug erfülle. So sei er vom 1. Juni 2018 bis zum 30. November 2018 und im
Februar 2019 bis März 2019 bei der B._____AG tätig gewesen. Dadurch sei ihm eine
Beitragszeit von sieben Monaten anzurechnen, zumal unerheblich sei, dass die
B._____AG einzelne seiner Lohnansprüche mit Gegenforderungen verrechnet habe.
Sodann habe er vom 1. April 2019 bis zum 17. Juni 2020 für die C._____GmbH
gearbeitet. Dabei habe der Beschwerdegegner fälschlicherweise lediglich die Monate April
und Mai 2019 als Beitragszeit berücksichtigt. Ferner habe er ab August 2019 aufgrund von
Zahlungsschwierigkeiten der damaligen Arbeitgeberin zwar keine oder kaum
Lohnzahlungen mehr erhalten. Hingegen ergebe sich unter anderem gestützt auf die im
Recht liegenden Stundenrapporte, die Lohnabrechnungen, die einzelnen Akontozahlungen
vonseiten der ehemaligen Arbeitgeberin sowie die sonstigen Umstände, dass er von April
2019 bis zum 17. Juni 2020 für die C._____GmbH tätig gewesen sei, was als Beitragszeit
anzurechnen sei. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass ihm wegen der Insolvenz der
C._____GmbH gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AVIG ohnehin drei bis vier Monate als
Beitragszeit gutzuschreiben seien, was der Beschwerdegegner verkannt habe. Damit erfülle
er im Ergebnis die erforderliche Mindestbeitragszeit, weshalb er Anspruch auf
Arbeitslosenentschädigung habe. 3.2 Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt,
während der Rahmenfrist vom 17. Juli 2018 bis zum 16. Juli 2020 sei die erforderliche
Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht nachgewiesen. So sei nämlich erforderlich,
dass eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sei und der Versicherte hierfür
auch effektiv Lohn erhalten habe. Ein solcher Lohnfluss sei in Bezug auf die Tätigkeiten für
die B._____AG und die C._____GmbH lediglich für sechs Monate, namentlich für Juli
bis September 2018 und für Juni bis August 2019 nachgewiesen, weshalb der
Beschwerdeführer im Ergebnis keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe. 4.
4.1 Vorliegend ist unbestritten, dass die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 17. Juli 2018
bis zum 16. Juli 2020 angedauert hat und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug

frühestens am 17. Juli 2020 eröffnet worden ist. Ebenso ergibt sich weder aus den Akten noch wird geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer gestützt auf Gründe im Sinne von Art. 14 AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit wäre. Strittig und zu prüfen ist indessen, ob Letzterer die erforderliche Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten innerhalb der Rahmenfrist mit dem Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erfüllt hat.

4.2 Indem der Beschwerdegegner die Erfüllung der Mindestbeitragszeit mit der Begründung verneint hat, ein tatsächlicher Lohnbezug sei nur für maximal sechs Monate ausgewiesen, hat er den Nachweis der Lohnzahlung zur Anspruchsvoraussetzung erklärt, was sowohl der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als auch der von ihm selbst angeführten Praxis (AVIG-Praxis, ALE, Oktober 2012, Rz. B144) zuwiderläuft. So ist Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 AVIG grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von mindestens zwölf Beitragsmonaten. Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlungen kommt dabei nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zu. Gleichwohl handelt es sich dabei aber um ein bedeutsames und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebendes Indiz für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung. Soweit eine solche Beschäftigung nachgewiesen, der exakte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen (vgl. BGE 131 V 444 E. 3.2.3 f.; BGer-Urteil 8C_297/2019 vom 29. August 2019 E. 5, 8C_749/2018 vom 28. Februar 2019 E. 3.2). Nach dem oben Dargelegten sind anders als bei der Bemessung des versicherten Verdienstes (Art. 23 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 40 AVIV) die vom Beschwerdeführer vorgebrachten fehlenden Lohnzahlungen bei der Beurteilung der erfüllten Beitragszeit einzig als Indizien zu betrachten, welche im Rahmen einer Würdigung aller Umstände mitzuberücksichtigen sind.

4.3 4.3.1 Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer vom 1. Juni 2018 bis zum 31. März 2019 mit Ausnahme der Monate Dezember 2018 sowie Januar 2019 bei der B._____AG arbeitstätig war (vgl. hierzu den diesbezüglichen Arbeitsvertrag vom 30. Mai 2018 sowie die im Recht liegenden Lohnabrechnungen). Dies wird vom Beschwerdegegner nicht in Abrede gestellt. Mit Blick auf diese Tätigkeit und gestützt auf die bei den Akten liegenden Bankbelege bzw. die darin ersichtlichen Lohnzahlungen ging Letzterer sodann richtigerweise von einer beitragspflichtigen Beschäftigung während den Monaten Juli 2018 bis September 2018 aus. Damit ergeben sich für die Monate August und September 2018 zwei volle Beitragsmonate. Für den Monat Juli 2018 ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass die Rahmenfrist für die Beitragszeit erst am 17. Juli 2018 begann, weshalb lediglich elf Werktage bzw. mit Blick auf die Regeln zur Ermittlung der Beitragszeit (vgl. AVIG-Praxis, ALE, Oktober 2012, Rz. B150) 15,4 Kalendertage (11 x 1,4) anzurechnen sind.

4.3.2 Soweit der Beschwerdegegner für die Monate Oktober 2018, November 2018, Februar 2019 und März 2019 aufgrund fehlender Lohnzahlungen davon ausgeht, dem Beschwerdeführer seien keine diesbezüglichen Beitragszeiten anzurechnen, ist ihm nicht zu folgen. So führt er gestützt auf die Aussagen der Arbeitgeberin (vgl. Klageantwort der B._____AG vom 20. August 2020) zunächst richtigerweise ins Feld, dass die B._____AG eine Arbeitstätigkeit für diese Monate bejaht hatte. Hingegen verkennt er alsdann, dass diese Monate selbst dann Beitragszeiten darstellen, wenn der Beschwerdeführer effektiv keinen Lohn erhalten hat. Vielmehr ist nach dem oben Dargelegten (vgl. vorstehende E. II/4.2) einzig relevant, dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, wobei unerheblich ist, ob

seine Lohnforderungen ausbezahlt oder mit den von der Arbeitgeberin geltend gemachten Gegenforderungen verrechnet wurden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die B._____AG die Lohnforderungen anerkannt hat, womit erstellt ist, dass der Beschwerdeführer eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Demgemäss sind die Monate Oktober 2018, November 2018, Februar 2019 und März 2019 ebenfalls als Beitragszeiten anzurechnen. 4.3.3 Somit ist festzuhalten, dass aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der B._____AG und dem Beschwerdeführer eine anrechenbare Beitragszeit von sechs vollen Monaten und 15,4 Kalendertagen resultiert. 4.4 4.4.1 Weiter liegt ein Arbeitsvertrag zwischen der C._____GmbH und dem Beschwerdeführer vom 1. April 2019 im Recht, wonach Letzterer ab dem 1. April 2019 für die C._____GmbH als Gipser tätig war. Dieses Arbeitsverhältnis kündigte ihm die C._____GmbH am 7. Juli 2020 per 30. August 2020. Hierzu ist festzuhalten, dass selbst der Beschwerdegegner nicht in Frage stellt, dass ein entsprechendes Arbeitsverhältnis begründet worden war. So weist er im vorliegend angefochtenen Entscheid nämlich explizit auf einen diesbezüglichen Lohnfluss für die Monate April sowie Mai 2019 hin und anerkennt eine Anrechnung dieser Beitragszeit. Demgemäss ist zumindest für die Monate April sowie Mai 2019 von einer unbestritten gebliebenen beitragspflichtigen Tätigkeit des Beschwerdeführers auszugehen und ihm sind hierfür zwei volle Beitragsmonate anzurechnen. 4.4.2 Sodann ergibt sich aus dem Handelsregisterauszug der C._____GmbH vom [...], dass die Firma mit Registereintrag vom [...] von Amtes wegen als aufgelöst erklärt wurde. Der Registerauszug des Betreibungsamts [...] vom [...] erhellt überdies, dass die C._____GmbH offensichtlich überschuldet war. Folglich ist ohne Weiteres von einem Ereignis im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AVIG auszugehen. Weil darüber hinaus nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer der C._____GmbH seine Arbeitsleistung nicht gehörig angeboten hatte bzw. ihm erst am 7. Juli 2020 per 30. August 2020 gekündigt worden war, ist die Zeit ab der Liquidation des Unternehmens bis zum Ende der Rahmenfrist am 17. Juli 2020 ebenfalls als Beitragszeit anzurechnen (vgl. AVIG- Praxis, ALE, Oktober 2012, Rz. B144). Folglich sind der volle Monat Juni 2020 und im Juli 13 Werktagen bzw. 18,2 Kalendertage (13 x 1,4 [vgl. AVIG-Praxis, ALE, Oktober 2012, Rz. B150]) bei der Beitragszeit zu berücksichtigen. 4.4.3 Gestützt auf das oben Dargelegte ist beim Beschwerdeführer für die Monate Juli 2018 bis November 2018, Februar 2019 bis Mai 2019 sowie Juni 2020 und Juli 2020 bereits von einer Beitragszeit von zehn Monaten und 3,6 Tagen auszugehen. Dadurch fehlen ihm innerhalb der verbleibenden Rahmenfrist, namentlich während der Monate Juni 2019 bis Mai 2020, lediglich noch eine beitragspflichtige Tätigkeit von 56,4 Kalendertagen oder 40,3 Werktagen zur Erfüllung der erforderlichen Mindestbeitragszeit. Zwar kann dem Beschwerdegegner diesbezüglich darin gefolgt werden, dass für diese Monate kein effektiver Lohnfluss nachgewiesen werden konnte. Wie bereits dargelegt, ist dieser Umstand jedoch lediglich als Indiz in eine Gesamtwürdigung miteinzubeziehen. Sodann ist festzuhalten, dass die im Recht liegenden Quellensteuer- und IK■Auszüge sowie die fehlenden Sozialversicherungsabgaben ebenfalls nicht hinreichend darauf hinweisen, dass der Beschwerdeführer in der entsprechenden Zeit keiner beitragspflichtigen Arbeitstätigkeit nachging, zumal offensichtlich kein Lohn ausbezahlt wurde und entsprechend hätte besteuert oder beitragspflichtig abgerechnet werden müssen. Vielmehr ist gestützt auf die bei den Akten liegenden Arbeitsrapporte, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Akontozahlungen, dem gegenüber der C._____GmbH eingeklagten Forderungsbetrag, welcher im Übrigen betrieben und wogegen kein Rechtsvorschlag erhoben wurde, sowie den vom Beschwerdeführer zusätzlich ins Recht gelegten Belegen (beispielsweise der

Screenshot der Nachricht, wonach die C._____GmbH ausführt, dass noch Zahlungen ausstehend seien) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er innerhalb der verbleibenden zwölf Monate die zusätzlich erforderlichen beitragspflichtigen Tage (40,3 Werktage) gearbeitet hat. Hierfür spricht insbesondere auch, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Nichterwerbstätigkeit von rund einem Jahr offensichtlich um Arbeit bemüht hätte oder sich zumindest gegenüber der damaligen Arbeitgeberin zu Wehr gesetzt hätte, wobei sich diesbezüglich keine Hinweise bei den Akten finden lassen. Ferner hätte bei einer einjährigen Nichterwerbstätigkeit für die C._____GmbH wohl bereits früher ein Grund dafür bestanden, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Dies war nachweislich jedoch erst im Juli 2020 der Fall. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner hinsichtlich der Tätigkeit bei der C._____GmbH in der Verfügung vom 9. Dezember 2020 selbst noch von einem Lohnfluss in den Monaten Juni 2019 bis August 2019 ausging, womit er gegenüber dem vorliegend angefochtenen Entscheid noch mehr als zwei Beitragsmonate im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der C._____GmbH anerkannte. Es erscheint somit selbst bei nicht nachgewiesenen Lohnzahlungen überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer zwischen Juni 2019 und Mai 2020 während mindestens 40,3 Werktagen für die C._____GmbH einer beitragspflichtigen Tätigkeit nachging. 5. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die erforderliche Mindestbeitragszeit während der Rahmenfrist vom 17. Juli 2018 bis zum 16. Juli 2020 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt hat. Folglich hat der Beschwerdegegner die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen bzw. insbesondere den versicherten Verdienst festzulegen, wozu er unter Umständen weitergehende Abklärungen (beispielsweise die Edition der vom Beschwerdeführer erwähnten Strafakten, die Einholung der Unterlagen des Treuhänders der C._____GmbH oder dessen Befragung) vorzunehmen hat. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 14. Juni 2021 sowie dessen Verfügung vom 9. Dezember 2020 sind aufzuheben und die Sache ist zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an diesen zurückzuweisen. III. 1. Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG). Dem obsiegenden Beschwerdeführer steht gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG zu Lasten des Beschwerdegegners eine Parteientschädigung zu. Diese ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und vorliegend auf Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen. 2. 2.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Mai 1986 (VRG) befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. 2.2 Da dem Beschwerdeführer keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, ist sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. 2.3 Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich ohne Weiteres aus den Akten. Da seine Beschwerde gutzuheissen ist, kann das Verfahren auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Sodann war der Beschwerdeführer auf eine rechtliche Vertretung angewiesen, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutzuheissen und ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen ist. Dieser ist mit pauschal Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Daran ist die Parteientschädigung seitens des Beschwerdegegners in gleicher Höhe anzurechnen. Demgemäss beschliesst die Kammer : 1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird gutgeheissen. Ihm wird in der Person von lic. iur. Philipp Langlotz ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 3. Der Rechtsbeistand wird zu Lasten der Gerichtskasse mit Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) entschädigt. Daran angerechnet wird die Parteientschädigung seitens des Beschwerdegegners in gleicher Höhe. und erkennt sodann: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 14. Juni 2021 sowie dessen Verfügung vom 9. Dezember 2020 werden aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägungen an diesen zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten werden auf die Staatskasse genommen. 3. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.